Vertrag

zur Durchführung des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ nach § 43 SGB V

zwischen der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch
den Bereichsleiter Gesundheitsförderung,
Herr Heiko Kotte
Sternplatz 7
01067 Dresden

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

und dem

Berufsverband der Pneumologen in Sachsen e. V.
dieser hier vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
Herr Dr. Christian Geßner
Tauchaer Str. 12
04357 Leipzig

- im Folgenden „Berufsverband“ genannt -

in Kooperation mit der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
vertreten durch den Vorstand
Herr Dr. med. Klaus Heckemann
Schützenhöhe 12
01099 Dresden

- im Folgenden „KVS“ genannt -

Präambel

Die chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) ist eine der weltweit führenden Todesursachen. Das Rauchen ist die mit Abstand häufigste Ursache der COPD. Der Verzicht auf Tabakrauchen ist deswegen die effektivste Einzelmaßnahme und zentraler Aspekt der Therapie zur Reduktion des COPD−Risikos und der Progression der bereits eingetretenen Erkrankung.

Ausgehend von diesem Sachverhalt hat die AOK PLUS das Modellprojekt „Tabakentwöhnungsprogramm“ zur Erprobung eines speziellen Angebotes zur Tabakentwöhnung für Patienten mit einer chronischen Bronchitis („Raucherhusten“) bzw. im Vor- und Frühstadium einer COPD und Patienten mit bereits diagnostizierter COPD nach aktuellen wissenschaftlichen Standards (S3-Leitline) durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Vertag soll unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage für die genannte Patientengruppe weiterhin eine Tabakentwöhnung als Programm „Rauchfrei durchatmen“ angeboten werden.

§ 1
Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Durchführung und Finanzierung des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ für Versicherte der AOK PLUS sowie für Versicherte von Krankenkassen, die diesem Vertrag gemäß § 12 beitreten, als ergänzende Leistung zur Rehabilitation nach § 43 SGB V mit dem Ziel der Verbesserung der Krankenbehandlung bei COPD sowohl im Fall der bereits diagnostizierten Erkrankung als auch in deren Vor- und Frühstadium. Die KVS ist als Kooperationspartner neben dem Berufsverband und der AOK PLUS gleichberechtigter Partner im Sinne dieses Vertrages.

§ 2
Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich (Versorgungsregion) dieses Vertrages ist der Freistaat Sachsen.

§ 3
Teilnahmevoraussetzungen Fachärzte und Einschreibung

(1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag berechtigt sind gemäß § 95 SGB V im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS)

- niedergelassener Vertragsarzt/Vertragsärztin,
- ermächtigte Ärzte,
- Vertragsärzte in medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V sowie
- Vertragsärzte mit angestellten Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV mit Zulassung bzw. Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte für den Bezirk der KVS

a) die eine Berechtigung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung

- Innere Medizin SP Pneumologie
- FA Lungen- und Bronchialheilkunde
- Innere Med.TG Lungen- und Bronchialheilkunde
- FA Innere Medizin und (SP) Pneumologie
- FA Innere Medizin mit Abrechnungsgenehmigung Pneumologie nach ergänzender Vereinbarung

besitzen und

b) an einer Fortbildung zur Durchführung von Tabakentwöhnungsangeboten zertifiziert auf Grundlage des Curriculum „Qualifikation Tabakentwöhnung“ der Bundesärztekammer teilgenommen haben.

(2) Die Kursleitung des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ ist durch den/die teilnehmende/n Facharzt/Fachärztin selbst sicherzustellen. Bei der Kursdurchführung kann medizinisches Fachpersonal assistieren. Voraussetzung hierfür ist, dass das eingesetzte medizinische Fachpersonal ebenfalls an einer Fortbildung zur Durchführung von Tabakentwöhnungsangeboten zertifiziert auf Grundlage des Curriculum „Qualifikation Tabakentwöhnung“ der Bundesärztekammer teilgenommen hat.

(3) Bei einer Teilnahme eines angestellten Facharztes erklärt der anstellende Vertragsarzt bzw. die Einrichtung die Teilnahme am Vertrag. Die persönlichen Anforderungen - nach Abs. 1 - sind durch den/die Facharzt/Fachärztin selbst bzw. durch den anstellenden Vertragsarzt bzw. die anstellende Einrichtung jeweils über die Person des angestellten oder in der Praxis tätigen Facharztes nachzuweisen. Das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit ist unverzüglich der KVS mitzuteilen. Die Teilnahme an diesem Vertrag ist abhängig von der Erfüllung der persönlichen Anforderungen in Person des jeweils angestellten Facharztes.

(4) Die Teilnahme der Fachärzte an diesem Vertrag ist freiwillig. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Vertragsarzt bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/der angestellten Facharzt/Fachärztin gegenüber der KVS erklärt (Einschreibung). Zum Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zur Durchführung von Tabakentwöhnungsangeboten ist das entsprechende Zertifikat in Kopie vom teilnehmenden Facharzt und ggf. vom für assistierende Aufgaben eingesetzten medizinischen Fachpersonal beizufügen.

(5) Die KVS prüft die Teilnahmevoraussetzungen und teilt dem Facharzt grundsätzlich innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Teilnahmeerklärung das Ergebnis der Prüfung mit.

a) Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, wird die Vertragsteilnahme schriftlich bestätigt und beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung

b) Sind die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Facharzt eine Ablehnung mit Begründung und Möglichkeit zur Nachbesserung

(6) Die KVS führt ein elektronisches Verzeichnis über die teilnehmenden Fachärzte, welches der AOK PLUS wöchentlich aktualisiert in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Rauchfrei-Arztverzeichnis). Die Einzelheiten dazu und die datenverarbeitungstechnische Umsetzung werden in der Technischen Anlage zur Arztdatenlieferung gem. Anlage 13 zum Gesamtvertrag AOK PLUS geregelt.

§ 4
Beendigung der Teilnahme der Fachärzte

(1) Die Teilnahme des/der Facharztes/Fachärztin an diesem Vertrag endet automatisch mit sofortiger Wirkung mit der Beendigung oder dem vollständigen Ruhen der Vertragsärztlichen Tätigkeit des Facharztes und/oder des/der anstellenden Arztes/Einrichtung oder der Beendigung der Anstellung, ohne dass es einer diesbezüglichen Kündigung oder eines Ausschlusses seitens der Vertragspartner bedarf.

(2) Die Teilnahme des/der Facharztes/Fachärztin an diesem Vertrag ist auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzt und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag, gleich aus welchen Grund, zwischen den Vertragspartnern endet.

(3) Der/die Facharzt/Fachärztin kann mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch Erklärung gegenüber der KVS zum Quartalsende kündigen.

§ 5
Anspruchsberechtigte Versicherte, Rechte und Pflichten

(1) Versicherte der AOK PLUS können am Tabakentwöhnungsprogramm „Rauchfrei durchatmen“ teilnehmen, sofern sie

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) unter Chronischem Persistierenden Husten (CPH) über mehr als 8 Wochen (Asthmatiker nur mit Schweregrad unter 3) leiden und mehr als 4 Zigaretten/Tag oder 30 Zigaretten/Woche rauchen

Dokumentation entsprechend gesicherte ICD-10: „J41.-“ und „F17.-“

oder

c) eine gesicherte COPD-Diagnose (ohne Asthma-Komponente) aufweisen und aktiver Raucher sind

Dokumentation entsprechend gesicherte ICD-10:
- „J44.-“ und „F17.-“ oder
- „J43.-“ und „F17.-“

(2) Die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Programm ist begrenzt. Das Angebot endet mit dem ärztlichen Abschlussgespräch und erstreckt sich damit in der Regel über einen Zeitraum von zirka 5 Quartalen. Der Versicherte kann das Angebot jedoch erst im 16. Quartal nach dem Quartal der letzten Einschreibung erneut nutzen. Es zählt das Datum des ärztlichen Erstgespräches.

(3) Neben der Teilnahme an diesem Programm sind weder die freie Arztwahl nach § 76 SGB V noch die für das Behandlungsverhältnis geltenden Regelungen eingeschränkt.

(4) Gleiches gilt für Versicherte von Krankenkassen, die den Beitritt zu diesem Vertrag gemäß § 12 erklärt haben.

§ 6
Leistungen des Facharztes

Im Rahmen des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ verpflichtet sich der/die teilnehmende Facharzt/Fachärztin die in Anlage 1 Abschnitt 3 beschriebenen Leistungen inklusive der Sicherstellung der Kursdurchführung entsprechend Anlage 2 zu erbringen. Dabei gilt, dass der/die Facharzt/Fachärztin alle in Anlage 1 Abschnitt 3 aufgeführten Leistungsbestandteile persönlich oder durch eigenverantwortliche Einbeziehung eines in gleicher Weise geeigneten Vertreters oder Kooperationspartners gegenüber dem teilnehmenden Versicherten umzusetzen hat. Eine Einschränkung durch den/die Facharzt/Fachärztin ist nicht zulässig. Eine unzulässige Einschränkung liegt nicht vor, wenn der Versicherte die weiteren Leistungen ablehnt oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, z. B. durch Nichterscheinen zu Kursterminen.

§ 7
Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung der teilnehmenden Ärzte erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und gemäß der Anlagen 3

(2) Die für die Vergütung notwendigen finanziellen Mittel stellt die AOK PLUS außerhalb der vereinbarten morbiditätsorientierten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die Vergütungen gemäß Anlage 3 werden zusätzlich zu den regulären vertragsärztlichen Leistungen (gemäß EBM) durch die AOK PLUS gezahlt. Mit der Vergütung sind alle vertraglich aufgeführten Leistungen inkl. erforderlicher Dokumentationen abgegolten. Weitergehende ärztliche Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Versorgungsauftrages sind, werden über den EBM vergütet.

§ 8
Gewährleistung und Haftung

(1) Die medizinische Verantwortung verbleibt beim jeweils behandelnden Arzt. Dieser erbringt seine ärztlichen Leistungen nach Maßgabe der vertragsärztlichen Versorgung und dieses Vertrages in eigener Verantwortung im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

(2) Haftungsansprüche Dritter (insbesondere der Versicherten) werden von dieser Reglung nicht berührt.

§ 9
Datenschutz

(1) Die Vertragspartner und beteiligten Leistungserbringer sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, des SGB, des Landesdatenschutzgesetzes, des BDSG, des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und beteiligten Leistungserbringer stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn es sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung um Angaben gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten, dem MDK und der AOK PLUS handelt, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.

(3) Die Vertragspartner und beteiligten Leistungserbringer haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.

(4) Die Vertragspartner informieren die jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Artikel 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

§ 10
Vertragsänderungen und Formvorschriften

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag und/oder dessen Anlagen mit Wirkung für die teilnehmenden Fachärzte und/oder Versicherten zu ändern.

(2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können nur einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. E-Mail sowie die elektronische Form nach § 126a BGB bzw. § 127 Abs. 3 BGB wahren die Schriftform nicht.

§ 11
Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages auf Landes- oder Bundesebene eine andere Regelung zur Tabakentwöhnung getroffen werden, verständigen sich die Partner über eine Fortführung, Anpassung oder Beendigung dieses Vertrages.

(4) Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist jederzeit, jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor:

1. wenn die Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in erheblichem Umfang mangelhaft, unwirtschaftlich oder unvollständig erbracht werden und hierdurch der Vertragszweck vereitelt, gefährdet oder beeinträchtigt wird,
2. wenn zum wiederholten Mal trotz Abmahnung gegen die Inhalte dieses Vertrages verstoßen wird oder
3. wenn aufsichtsrechtliche, gerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen dem Vertrag die Grundlage entziehen.

(5) Die Anlagen können unabhängig von diesem Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung einzelner Anlagen berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail sowie die elektronische Form nach § 126a BGB bzw. § 127 Abs. 3 BGB wahren die Schriftform nicht.

§ 12
Beitritt von Krankenkassen

(1) Der Beitritt von anderen Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung ist jeweils zum Quartalsbeginn möglich. Der Beitritt ist den Vertragspartnern rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Beitrittsbeginn schriftlich anzuzeigen. Der Beitritt wird mit der einvernehmlichen Annahme der Beitrittserklärung durch die Vertragspartner wirksam, frühestens jedoch zum Monatsersten des ersten Monats des Folgequartals.

(2) Mit dem Beitritt werden die Inhalte dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung akzeptiert.

(3) Den Beigetretenen steht grundsätzlich das Recht zur Kündigung in gleicher Form entsprechend § 11 zu, ausgenommen ist die Kündigung der Anlagen unabhängig von diesem Vertrag. Außerdem beendet die Kündigung von Beigetretenen nur deren Beteiligung und nicht diesen Vertrag in seiner Gesamtheit.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Dresden, 4. Juli 2019

gez.
.....
AOK PLUS

gez.
.....
Berufsverband

gez.
.....
KV Sachsen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Leistungsbeschreibung Tabakentwöhnungsprogramm
Anlage 2 - Kurskonzept
Anlage 3 - Abrechnung und Vergütung
Anlage 4 – Teilnahmeerklärung Arzt